



# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## 3. Änderung des Bebauungsplans

Till-Moyland Nr. 03

„Ferienwohnen“ für den Bereich südöstlich der  
Straße „Am Schloß“

Gemeinde Bedburg-Hau

Stand ### 2023

Erarbeitet seit Februar 2023



Ing.- und Planungsbüro **LANGE**  
GmbH & Co. KG  
Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan, AKNW  
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski, AKNW

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: 02841-7905-0

Telefax: 02841-7905-55

info@lange-planung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Barbara von der Linden-Reiche  
Dipl.-Ing. Melanie van de Fliert

Auftraggeber

Herr Detlef Nellessen

Triftstraße 93 b

47533 Kleve

Ansprechpartner:

Herr Detlef Nellessen

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Lage und derzeitige Situation des Plangebiets.....</b>	<b>2</b>
<b>3 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>7</b>
3.1 Allgemeiner Artenschutz .....	7
3.2 Besonderer Artenschutz.....	7
3.3 Umweltschadengesetz .....	9
<b>4 Datengrundlage und Methodik .....</b>	<b>10</b>
<b>5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten .....</b>	<b>13</b>
<b>6 Wirkungen der Planung .....</b>	<b>15</b>
<b>7 Relevanzprüfung.....</b>	<b>17</b>
7.1 Säugetiere - Biber .....	17
7.2 Säugetiere- Fledermäuse.....	17
7.3 In NRW planungsrelevante Brutvögel .....	18
7.4 Gast- und Rastvögel, Durchzügler .....	21
7.5 Gilden der in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten.....	22
<b>8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....</b>	<b>22</b>
8.1 Sommer- und Winterquartier der gebäudebewohnenden Art Zwergfledermaus .....	23
8.2 Lebensraum und Bruthabitat des Gehölzbrüters Bluthänfling .....	24
8.3 Gildenprüfung .....	25
<b>9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahme .....</b>	<b>26</b>
9.1 Individuenschutz für- Fledermäuse .....	26
9.2 Individuenschutz für- Brutvogelarten.....	28
<b>10 Fazit.....</b>	<b>29</b>
<b>11 Literatur .....</b>	<b>31</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1	Lage (o.M., genordet).....	2
Abb. 2	Schutzgebietskulisse (o.M., genordet).....	4
Abb. 3	Fotodokumentation (LANGE GmbH & Co. KG, März 2023) .....	5
Abb. 4	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015).....	12
Abb. 5	Bebauungsplan Stand Vorentwurf (o.M., genordet) .....	15
Tab. 1	Planungsrelevante Arten der MTB-Q 42031 (LANUV März 2023) .....	13
Tab. 2	Jahreszyklus der Fledermäuse .....	26
Tab. 3	Hauptbrutzeiten ggf. betroffener Gehölzbrüter .....	28

### **Anhang - Prüfprotokoll**

- A.) Planangaben
- B.) Art-für Art-Protokolle: Zwergfledermaus, Bluthänfling

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Gastronomie-Betriebs „Alte Post“ in Bedburg-Hau beabsichtigt die Umnutzung des bestehenden denkmalgeschützten Gebäudes in sieben Ferienwohnungen durch entsprechende Innenbaumaßnahmen sowie die Errichtung von weiteren fünf Ferienwohnungen und einer Betriebsleiterwohnung in einem Neubau im Norden des Grundstücks, im Bereich der heutigen Remise (vgl. auch Abb5 in Kap. 6). Das seit Oktober 2019 vorübergehend leerstehende Bestandsgebäude wird im südlichen Teil (Restaurant) unverändert bleiben; die Wiederaufnahme der Gastronomie erfolgte ab Mitte März 2023.

Mit dem bestehenden Bau- und Planungsrecht und Festsetzung des Pangebiets als Teil der rechtsgültigen 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Till-Moyland Nr. 03 mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Hotel/ Restaurant“ ist die Umsetzung des beschriebenen Vorhabens nicht möglich, weshalb eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist, um eine zulässige Errichtung von Ferienwohnungen im Plangebiet zu ermöglichen.

Die Änderung des B-Plans erfolgt gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) im Vollverfahren. Trotz konkreter Bauabsicht (Vorhaben), handelt es sich um einen sog. Angebots-Bebauungsplan.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bereits als Sondergebietsfläche ohne Zweckbindung dar und muss nicht geändert werden.

Aufgrund der differenzierten Gesetzgebung sind unterschiedliche Fachgutachten zu erstellen. Dazu gehört auch die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Bauleitplanung selbst entfaltet durch die Erstellung der Planwerke und die Formulierung von (Darstellungen und) Festsetzungen keine direkten Wirkungen auf Flora und Fauna. Diese kommen erst im Rahmen der konkreten Umsetzung der geplanten Anlagen zum Tragen, auch können erst zu diesem Zeitpunkt mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten. Eine Beurteilung und Bewältigung der prognostizierten Konflikte ist jedoch bereits auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich, da der Bebauungsplan bei Nichtbeachtung ggf. vorhandener und ungelöster Konflikte vollzugsunfähig werden kann.

Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Plangebiets für Tiere und Pflanzen ist daher abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl, Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)) betroffen sein können. Mögliche Wirkungen, die die Planung und deren Umsetzung auf die planungsrelevanten Arten haben könnten, sind:

- Bau- oder nutzungsbedingte Individuenverluste bei planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten
- Bau- oder nutzungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sowie sonstigen essentiellen Habitatbestandteilen) der planungsrelevanten Arten
- Bau- oder nutzungsbedingte Beschädigung planungsrelevanter Pflanzenarten oder ihrer Standorte

Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren. Nachfolgend wird daher im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags geprüft, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumsprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist.

## 2 Lage und derzeitige Situation des Plangebiets

Der ca. 3.736 m<sup>2</sup> (Angabe gemäß WMS NW ALKIS) große Geltungsbereich der 3. Änderung befindet sich zwischen den Ortskernen von Bedburg-Hau im Nordwesten und Kalkar im Südosten, im zur Gemeinde Bedburg-Hau gehörenden Ortsteil Till-Moyland.

Das in Sichtweite des Schlosses Moyland gelegene, unmittelbar über die Moyländer Allee erschlossene Plangebiet umfasst das Flurstück 64 in der Flur 21 der Gemarkung Till-Moyland (Moyländer Allee Nr. 16).

**Abb. 1** Lage (o.M., genordet)



Das Plangebiet umfasst den Gebäudekomplex der einige Jahre leerstehenden Gastronomie „Alte Post“ (Oktober 2018 bis etwa Anfang/ Mitte März 2023) mit angrenzenden Pflasterbereichen/ Terrassen, gekiesten Flächen (ehem. Biergarten) und separater, im nördlichen Grundstücksbereich gelegene Remise innerhalb einer Wiesenfläche. Das Plangebiet, d.h. das Grundstück Moyländer Allee 16, wird durch teils alten, prägenden Baumbestand gerahmt und gegliedert und ist bei teils hohem Überbauungsgrad im südlichen Bereich insgesamt durchgrünt. Es können genannt werden:

- Moyländer Allee (K 8) im Westen und Teilstück im Süden: teils grenzständig innerhalb des Grundstücks stehende zwei Abschnitte mit jeweils drei Eichen (Rot-Eichen, starkes – sehr starkes Baumholz) innerhalb des Straßenrandstreifens bzw. Pflaster-/ Kies-Terrasse der Gastronomie, ergänzt durch zwei Zweiergruppen mit Kopfbäumen vor dem Haupteingang der Gaststätte an der Gebäudesüdfont
- im Südosten des Gebäudes anschließende Freiflächen (Biergarten): Pflasterbereiche und mittlerweile durch aufkommende Sukzession überwachsene Feinkiesflächen mit Einfassung durch etwa 1,2 m hohe Hainbuchen-Schnitthecken, Beschattung durch einzeln bzw. in einem Karree stehende Hochstämme (insgesamt sieben Bäume mit geringem-mittlerem Baumholz (Hainbuche, (Chines.) Wildbirne) teils in Pflanzbeeten mit Cotoneaster) südwestlich der rahmenden Schnitthecke anschließende Intensivwiesenflächen, die sich südostwärts fortsetzen
- durch die Außengastronomie nicht genutzte Wiesenfläche im Nordosten des Gebäudekomplexes: drei alte Süß-Kirschen (mittleres-starkes Baumholz) und ein Ahorn südlich der Remise; freiwachsende Hainbuchen-Hecke (geringes Baumholz) im Nordosten; teils sukzessiv entstandene dichte Gebüschstrukturen (Dominanz Efeu, Brombeere) entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze mit zwei alten, mächtigen Fichten und einem Ahorn; zwei Fichten (mittleres-starkes Baumholz) nordwestlich der Remise; zwei niedrig aufgeastete Stiel-Eichen-Hochstämme (mittleres Baumholz) westlich der Remise  
die Wiese ist entlang der Moyländer Allee durch einen Maschendrahtzaun eingezäunt mit straßenseitig vorgelagerter, etwa 2 m hoher Hainbuchenhecke
- freistehende Remise (Nutzung als Abstellraum, WC): das Backsteingebäude mit zur Gaststätte hin ausgerichteten Türen/ Tore zeigt augenscheinlich außen als auch innen eine gute bauliche Substanz mit vermutlich nur geringen Unterschlupfmöglichkeiten für Tiere, das Gebäude ist jedoch nahezu gänzlich stark mit Efeu überwuchert, welches auch die umliegenden Bäume und Sträucher teils mit einbezieht (zum Zeitpunkt der Begehung 01.03.2023 war nur der westliche Gebäudetrakt zugänglich – es ist aber davon auszugehen, dass der Zustand für den östlichen, größeren Gebäudeteil vergleichbar ist)
- abgebrannter Stall/ Schuppen im Norden des Gebäudekomplexes: noch erhaltene Fassaden/ Innenwände, Mauerwerk ist durch durchgewachsene Kirsch-Lorbeerhecke und dichtem Efeu überwachsen, dichter Efeu-Bewuchs überzieht auch die Bodenfläche, teils auch sukzessiver Gehölzaufwuchs; Abstellfläche Mülltonnen

Baumhöhlen, Horste bzw. Nester sowie Nisthilfen/ Nistkästen wurden im Zuge der Ortsbegehungen (01.03. / 05.04.2023) nicht festgestellt. Auch Vögel, die den Geltungsbereich ggf. als Brutplatz bzw. zur Nahrungssuche nutzten, wurden an den beiden Tagen nicht beobachtet.

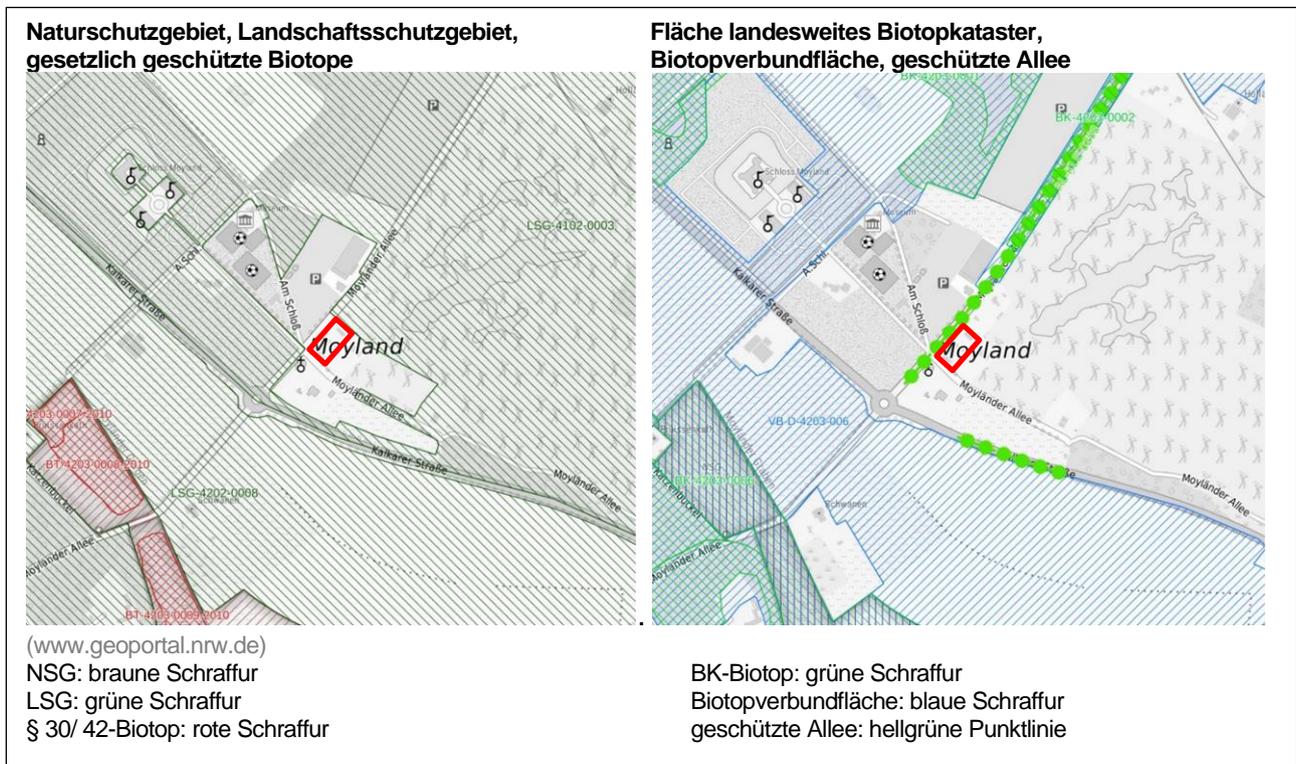
Das direkte Umfeld des Plangebiets bzw. des Grundstücks ist abgesehen der Moyländer Allee durch den Bereich des Friedhofs mit Kapelle und Pastorat im Südwesten, dem Schloss

Moyland und umliegenden Sportflächen vorgelagerten Stellplatzflächen im Norden, einem angrenzenden bebauten Wohngrundstück innerhalb großem Wiesengelände im Nordosten sowie den zum Golfplatz Moyland gehörige Grün- und teils extensiv genutzten/ gepflegten Freiflächen einschl. einer nah zum Plangebiet gelegenen Scheune/ Wirtschaftsgebäude im Osten bzw. Südosten geprägt.

Das weitere Umfeld des Plangebiets (bis etwa 300 m) ist in die ausgedehnten strukturreichen Altstrom- und Bruchlandschaften am Rande der Rheinniederung (Niederungsbereich Wetering und Moyländer Graben) eingebunden, die neben einigen Waldbereichen durch Kleingehölze gegliederte überwiegende Grünlandflächen, teils auch Ackerfluren umfassen. Die in die hiesige Schutzgebietskulisse eingebundenen Flächen sind im weiteren Umfeld zum Plangebiet als Naturschutzgebiet (NSG Moyländer Bruch KLE-059), gesetzlich geschützte Biotop (Sumpf-, Moor-, Bruchwälder) bzw. auch im landesweiten Biotopkataster erfasste Strukturen (BK-4203-0001, -0002, 0006) und auch als Biotopverbundflächen besonderer (VB-D-4203-006) bzw. herausragender Bedeutung (VB-D-4202-004) festgesetzt. Das Plangebiet selbst weist abgesehen der teils im Alleekataster erfassten Eichen entlang der Moyländer Allee (AL-KLE-0203) keine Schutzkategorie auf. Das Landschaftsschutzgebiet L 3 (LSG-4102-0003 „LSG VO Kleve“) erstreckt sich jedoch unmittelbar nordwestlich und südöstlich.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten nach EU-Recht (NATURA 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet (VSG), Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)). Das VSG „Unterer Niederrhein“ erstreckt sich ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebiets, das FFH-Gebiet „Kalflack“ liegt etwa 1,8 km nordöstlich.

### Abb. 2 Schutzgebietskulisse (o.M., genordet)



Im Folgenden zeigt eine Fotodokumentation die Habitatausstattung des Plangebiets und seiner direkten Umgebung.

**Abb. 3 Fotodokumentation (LANGE GmbH & Co. KG, März 2023)**



Moyländer Allee, Blick von der gegenüber liegenden Straßenseite auf das nördliche Plangebiet, im Vordergrund die beiden Rot-Eichen vor und zwei Fichten hinter dem Zaun mit begleitender Schnitthecke stehend



der Blick weiter Richtung Süden, man erkennt die höhere Buchenhecke und den teils mit Efeu überwucherte abgebrannte Schuppen im nördlichen Gebäudekomplex



mächtige alte Rot-Eiche der geschützten Allee im seitlichen Terrassenbereich der Gastronomie; im Hintergrund die denkmalgeschützte Kapelle



ehemaliger Biergarten mit Heckeneinfassung, Blick Richtung Süden; die Kiesflächen zeigen infolge der längeren Nicht-Nutzung bereits eine sukzessive lückige Vegetationsentwicklung



nördlicher Bereich des Biergartens, durch niedrige Schnitthecken gegliedert; im Hintergrund die im Karree stehende, vom Gebäude umschlossene Baumgruppe



Blick von Osten auf das Plangebiet; der der Schnitthecke vorgelagerte Wiesenstreifen ist auf etwa 5 m Breite Bestandteil des Plangebiets; im Hintergrund sind die drei randlich innerhalb stockenden alten Linden erkennbar



nördlich des Gebäudekomplexes liegende Wiesenfläche, hinter der im Bildmittelpunkt erkennbaren Stiel-Eiche liegt der durch Efeu und Kirsch-Lorbeer teils überwucherte abgebrannte ehem. Schuppen



Wiesenflächen nördlich der freistehenden, stark von Efeu überwucherten Remise; ebenfalls auf den angrenzenden und entlang der Nordgrenze des Plangebiets stockenden Baumbewuchs übergreifender Efeubewuchs; „Strauchbarriere“ im Hintergrund



Wiesbereich mit den beiden Fichten im Norden des Plangebiets, im Hintergrund ist die Moyländer Allee erkennbar



abgebrannter Schuppen: stark ausbreitender Efeubewuchs und sukzessiver Gehölzaufwuchs



freistehende Remise mit Efeubewuchs, Blick auf die Südfassade



westlicher Teil der Remise, Nutzung als Abstellraum der Gastronomie; der Dachüberstand auf der Nordseite des Gebäudes ist zur Dampelpwand offen und wäre für Vögel und Fledermäuse als Einflugbereich nutzbar – Nester, Kotspuren etc. konnten jedoch nicht festgestellt werden

### **3 Rechtliche Grundlagen**

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

#### **3.1 Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

#### **3.2 Besonderer Artenschutz**

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i.d.R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

##### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

##### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. auch Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Kap. 22.2 bzw. 3.2). Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer arten-schutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z.B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i.d.R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG folgendermaßen definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

### **3.3 Umweltschadengesetz**

Das Umweltschadengesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

#### Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;

- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

#### **4 Datengrundlage und Methodik**

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen, ergänzt durch zwei Ortsbegehungen (01.03. und 05.04.2023) zwecks Habitatanalyse. Es werden die nachfolgend aufgezählten Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 42031 „Kalkar“ (LANUV NRW, Internetabfrage Mai 2023); vgl. Tabelle 1
- Sachdaten nahe gelegener Schutzgebiete und des Biotopkatasters (LANUV NRW, Internetabfrage März 2023)
  - Landschaftsschutzgebiet „Tillerfeld, Moyland und Wetering“ (LSG-4102-0003/ L 3), unmittelbar nordwestlich und südlich angrenzend

- Landschaftsschutzgebiet „Rheinaue Galleien/ Moyland“ (LSG-4202-0008/ L 3.2.1), jenseits der B 57 (ca. 125 m Luftlinie)
- Naturschutzgebiet „NSG Moyländer Bruch“ (KLE-059/ NSG 3.1.1); in ca. 380 m südwestlicher Entfernung liegend (Überschneidung mit den nachfolgend gelisteten geschützten Biotopflächen und Biotopkataster)
- Erlenbruchwald (GB 9/ GB-4203-218/ BT-4203-0006-2010)  
Röhricht/ Gebüsch auf feucht-nassem Standort (GB 10/ GB-4203-219/ BT-4203-0007-2010 und BT-4203-0008-2010)  
Erlenbruchwald (GB-4203-220/ GB 11/ BT-4203-0009-2010)
- Alter Buchen- und Eichenwald im Umfeld von Schloss Moyland (BK-4203-0001; Trittsteinbiotop u.a. für Höhlenbrüter und Altholzbesiedler); ca. 220 m nördlich  
Alte Stieleichen-Allee zwischen Till und Moyland (BK-4203-0002; für Altholzbesiedler und Höhlenbrüter sowie als Vernetzungsbiotop); ca. 160 m nördlich/ nordöstlich (Moyländer Allee)  
NSG Moyländer Graben (BK-4203-0006); ca. 380 m südwestlich
- Niederung der Wetering zwischen Haus Horst und Qualburg (VB-D-4203-006; Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung); im nordöstlichen, nördlichen, westlichen und südlichen Umfeld in ca. 60-220 m Entfernung; Nennung Steinkauz als bemerkenswerte Tierart; Datenerfassung 2011  
Niederung von Moyländer Graben und Wetering (VB-D-4202-004; Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung); in ca. 380 m südwestlicher Entfernung; Nennung Pirol und Eisvogel als bemerkenswerte Tierarten; Datenerfassung 2011
- Fundortkataster des LANUV (Abfrage März 2023); keine Fundpunkte im näheren Umfeld
- Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW, Internetabfrage März 2023
- Säugetieratlas NRW, Internetabfrage März 2023 (für Zeitraum 2015-2020)
- Geländebegehung mit Prüfung der Habitataignung am 01.03.2023 und 05.04.2023

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MWEBWV NRW 2010), der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Arten außerhalb der europäischen Vogelarten, die vom LANUV nicht als planungsrelevant eingestuft sind und die keinen europäischen Schutz genießen, werden nicht in diesem Gutachten betrachtet (Verweis auf LFB).

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z.B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine

oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

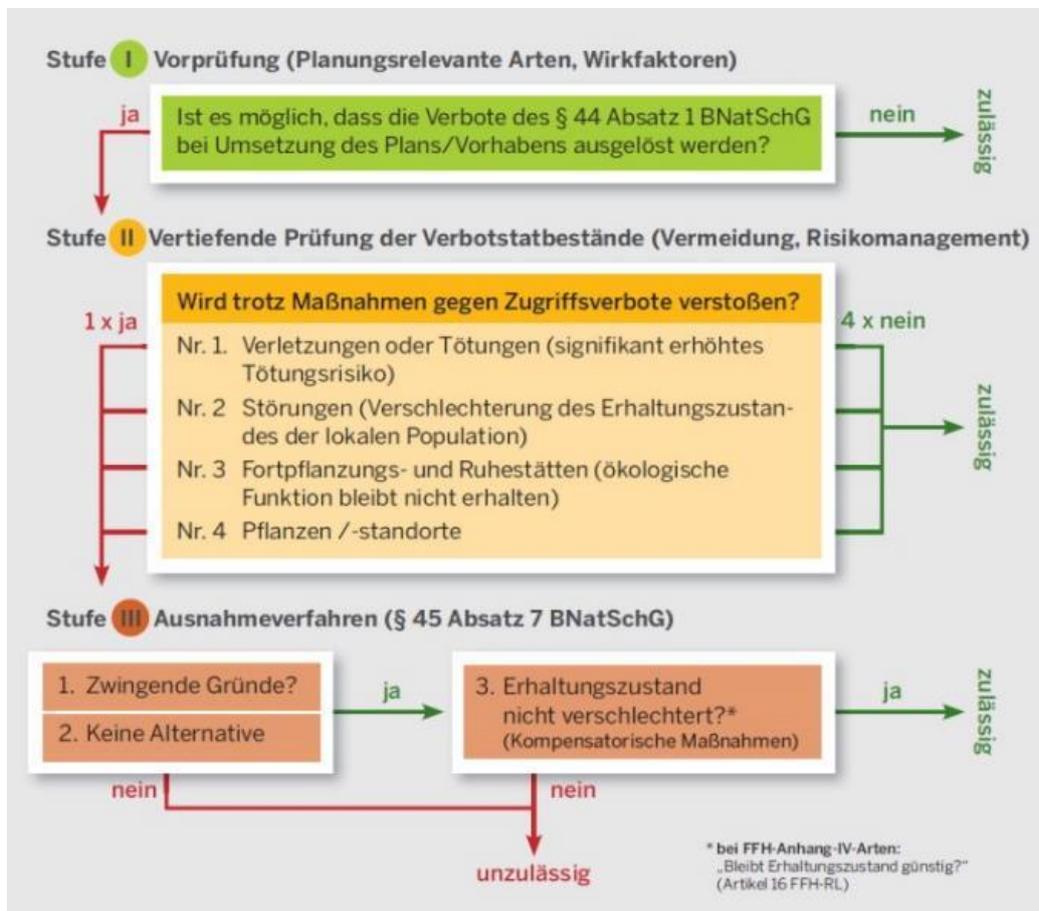
Im Folgenden wird anhand der vorliegenden Planung geprüft, ob durch deren Umsetzung einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/ oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

**Abb. 4 Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)**



## 5 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitate im Bereich der Planung nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV (Messtischblattabfrage MTB 42031 „Kalkar“ gewonnen werden. Für den Planungsraum und dessen direktes Umfeld (bis ca. 100 m<sup>1</sup>) wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume betrachtet:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Gärten, Parks, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Höhlenbaum (HöhlB)
- Horstbaum (HorstB)

Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe  
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

**Tab. 1 Planungsrelevante Arten der MTB-Q 42031 (LANUV Mai 2023)**

MTB "42031" 4203, Q1									
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeI	FettW	Saeu	Gaert	Ge-baeu	HöhlB	HorstB
<b>Säugetiere</b>									
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	G+	Na						
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na	(Na)		Na	FoRu	FoRu!	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na	Na		Na	(FoRu)	FoRu!	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G					FoRu	FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na	(Na)		Na	FoRu!	FoRu	

<sup>1</sup> relevant für die Abgrenzung des Betrachtungsraums sind insbesondere die Flucht- und Effektdistanzen störungsempfindlicher Vögel; im Hinblick auf wechselseitige Störwirkungen und Emissionen, verbunden mit der räumlich-funktionalen Lage des kleinflächigen Plangebiets und der derzeitigen Habitatausstattung sowie der Entfernung zu relevanten Schutzgebieten wird der Raum auf die Abfrage im Umfeld von ca. 100 m begrenzt (Wirkraum)

MTB "42031" 4203, Q1									
Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeI	FettW	Saeu	Gaert	Ge- baeu	HöhlB	HorstB
<b>Brutvögel</b>									
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na			FoRu!
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U -		FoRu!	FoRu				
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G				(Na)			
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	G			(FoRu)				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	(Na)	(Na)	Na			FoRu!
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	(FoRu)	Na	Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)				FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu		Na	(FoRu), (Na)			
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na	Na	Na			FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)		(Na)			
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		(Na)	(Na)	Na	FoRu!		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)	(Na)	Na			FoRu!	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)		(Na)				FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!		FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!		
<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu	FoRu			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	FoRu	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu	FoRu!	(FoRu)			
<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	(Na)	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	Na	FoRu	FoRu!	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu					
<b>Rastvögel</b>									
<i>Anas crecca</i>	Krickente	G							
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	U							
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	G		Ru!, Na					
<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans	G		Ru, Na					
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	G		Ru, Na					
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	G		Ru, Na					
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	G		Na					
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	S							
<i>Limosa limosa</i>	Uferschenpfe	S							
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U		Ru, Na					
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	U		Ru, Na					
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	S		Ru, Na					
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	S							

Für die Umgebung des Geltungsbereichs liegt aus der Abfrage der Daten zu Schutzgebieten und Biotopkataster- bzw. Biotopverbundflächen (vgl. Kap. 4) lediglich der Hinweis auf Vorkommen des Steinkauzes, des Eisvogels und des Pirols vor. Steinkauz und Eisvogel sind bereits



### Baubedingte Wirkungen

(Errichtung eines neuen Gebäudes mit Ferienwohnungen und Betriebsleiterwohnung, Aus-/ Umbau des vorhandenen nördlichen, nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäudeteils des Gebäudekomplexes ohne Änderungen der Fassadenflächen)

- Abriss der Remise (mit augenscheinlich guter baulicher Substanz, siehe auch Fotodokumentation) sowie Wiederaufbau der tw. abgebrannten Scheune im Norden des Gebäudekomplexes
- Rodung von Gehölzen (8 Hochstämme (4 Fichten, 2 Ahorne, 1 Stiel-Eiche, 1 Kirsche), dichter Efeubewuchs)
- Entfernen der Vegetationsdecke (Wiese)
- Bodenverlagerung
- Emissionen durch Maschineneinsatz
- mögliche optische und akustische Störung angrenzender Lebensräume (landwirtschaftlich genutzter Außenbereich, reich strukturierte Flächen des nah gelegenen Golfplatzes)

Das nach vorübergehendem Leerstand mittlerweile wieder genutzte Bestandsgebäude wird im südlichen Teil (Restaurant „Alte Post“) unverändert bleiben. Die Nutzungsänderungen (Ferienwohnen) werden in den anderen Bereichen durch Innenausbaumaßnahmen vorgenommen. Die Außenfassade und somit das äußere Erscheinungsbild bleiben auch aus Gründen des Denkmalschutzes unverändert.

### Anlagebedingte Wirkungen

(Vorhandensein der neuen Bebauung einschl. zweier Stellplätze zum Be-/ Entladen im Nordwesten)

- Versiegelung (teils versickerungsfähig) und Überbauung eines Teils der Wiesenfläche
- Verlust der zuvor dort vorhandenen möglichen Lebensraumfunktion

### Betriebsbedingte Wirkungen

(Nutzung der neuen Bebauung als Ferienwohnungen, mit überwiegend vorübergehendem Aufenthalt durch die jeweiligen Nutzer; Wiederaufnahme der Außengastronomie)

- Störung angrenzender Lebensräume (landwirtschaftlich genutzter Außenbereich, reich strukturierte Flächen des nah gelegenen Golfplatzes) durch die menschliche Anwesenheit

Die baubedingten Wirkungen sind temporär, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft.

### Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- baubedingte (erhebliche) Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- anlage- oder betriebsbedingter Verlust essenzieller Habitate
- betriebsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten in angrenzenden Habitaten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im Folgenden wird geprüft, ob sich Habitats relevanter Arten im betroffenen Bereich befinden (können) und wenn ja, ob diese durch die oben beschriebenen Wirkungen in artenschutzrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt werden (können).

## 7 Relevanzprüfung

Aus der Messtischblattabfrage und der Datenabfrage zu umliegenden Biotopverbundflächen liegen Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten im Umfeld des Plangebiets vor. Dabei handelt es sich um den Biber, 5 Fledermausarten, 23 Brutvogelarten und 13 Rastvogelarten. Nachfolgend dargelegte artspezifische Angaben sind im Wesentlichen der Homepage des LANUV zu planungsrelevanten Arten entnommen.

Im Folgenden wird eine Einschätzung dargelegt, inwieweit das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung (Wirkraum, vgl. auch Kap. 5) einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Arten bieten bzw. bieten können.

Da es sich um Flächen innerhalb eines bereits bebauten, als Gastronomie mit Biergarten genutzten Grundstücks handelt, sind dort bzw. im nahen Umfeld vorkommende Tiere an regelmäßige anthropogen verursachte Störungen gewöhnt. War das Restaurant „Alte Post“ auch seit Oktober 2018 geschlossen, so wirken doch durch das direkte Umfeld mit Friedhof (mit Kapelle und Pfarrhaus), Zufahrt mit Groß-Parkplatz am Museum Schloss Moyland, Wohngrundstück und Golfplatz regelmäßige, insbesondere während der Vegetationszeit und tagsüber auftretende Störungen durch Bewegungsreize und Geräusche (Autos, Radfahrer, Personen, freilaufende Hunde) auf das Plangebiet ein.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden, werden nur solche Arten betrachtet, die auf oder in unmittelbarer Umgebung der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Arten, die die Fläche nur als Nahrungshabitat nutzen, werden aufgrund der im engeren und weiteren Umfeld vorhandenen gleichwertig oder besser ausgestatteten Flächen nicht weiter betrachtet. Auch Wirkungen auf Arten, die das landwirtschaftlich geprägte Umfeld des Vorhabens in einer Entfernung von über 150 m lediglich als Wintergast und Durchzügler nutzen, können aufgrund der bebauten Umgebung und des durch Baukörper und Hecken weitgehend eingefassten Plangebiets ausgeschlossen werden.

### 7.1 Säugetiere - Biber

Ein Bibervorkommen kann trotz Hinweisen aus dem Messtischblatt für den untersuchten Bereich ausgeschlossen werden. Geeignete Strukturen wie Auen, Seen oder Flussbereiche mit ausreichend Weichholzanteil, die als Nahrungsgrundlage dienen, fehlen vollständig im direkten Umfeld des Geltungsbereichs.

→ Eine Betroffenheit kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung des Bibers ist hier nicht erforderlich.

### 7.2 Säugetiere- Fledermäuse

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen innerhalb und im direkten Umfeld des Geltungsbereichs – Gebäude, ältere Bäume und Gehölzstrukturen – können Gebäude sowie Gehölze bewoh-

nende Fledermaus-Arten vorkommen. Als Quartiere für Wochenstuben, als Sommerquartiere, Zwischen- oder Winterquartiere werden dann artspezifisch Dachböden, Fassadenverkleidungen, Keller, Baumhöhlen, Rindenspalten o.ä. Strukturen genutzt. Auch Fledermauskästen werden von den Arten angenommen.

Als Waldfledermäuse bevorzugen der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Wasserfledermaus mehr oder weniger unterholzreiche, mehrschichtige, lichte und naturnahe Wälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen für ihre Quartiere. Die Wasserfledermaus ist dabei weiterhin auf Gewässernähe angewiesen. Die Zwergfledermaus ist eine in Siedlungsbereichen typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften vorkommt. Sie ist dabei sehr anpassungsfähig und derzeit in ganz NRW häufig. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen, bisher ist eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen bekannt.

- Im Plangebiet ist randlich Altbaumbestand (Linden, Rot-Eichen) vorhanden, in denen die Möglichkeit von für Fledermäuse geeigneten Höhlen, Spalten etc. besteht. Diese bleiben im Zuge der Planung erhalten; die zu entnehmenden Fichten, jüngeren Ahorne, Eiche und Kirsche wiesen keine Spalten und Höhlen auf. Betroffenheiten für Wald-/ gehölbzobewohnende Fledermausarten können ausgeschlossen werden.
- Unterirdische Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind nicht vorhanden.
- Die stark von Efeu überwachsene Remise im Norden des Plangebiets wird abgerissen. Ist auch der bauliche Zustand der Remise augenscheinlich als gut zu bewerten und sind Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Hinweise auf Vorkommen durch z.B. Kotspuren auf den ersten Blick nicht auszumachen, kann ein Vorkommen der kleinen Gebäudart Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.
- Ältere Bäume im weiteren Umfeld des Plangebiets, die als Quartier dienen könnten, werden für das Vorhaben weder entfernt noch beeinträchtigt.

→ Betroffenheiten können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der Art Zwergfledermaus ist hier erforderlich.

### **7.3 In NRW planungsrelevante Brutvögel**

#### **Baumhorste bewohnende Vogelarten / Koloniebrüter**

*Baumfalke, Mäusebussard, Saatkrähe, Sperber, Waldohreule*

Die oben genannten Arten bauen bzw. besiedeln Horste oder bilden große Brutkolonien (Saatkrähe) in alten Bäumen. Diese sind meist in Altholzbeständen von Wäldern oder Feldgehölzen innerhalb halboffener Kulturlandschaften oder in Gewässernähe zu finden. Bisweilen werden auch alte, strukturreiche Grünanlagen oder Gärten genutzt.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste als Brutstätten nutzen, finden im Geltungsbereich und im direkten Umfeld der betrachteten Fläche

keine geeigneten Habitate. Es kommen weder ausreichend dimensionierte noch ausreichend störungsarme Gehölzbestände vor. Horstbäume oder Brutkolonien wurden bei den Ortsbegehungen nicht vorgefunden.

- Eine Betroffenheit von Baumhorste bewohnenden Vogelarten oder Gehölze bewohnenden Koloniebrütern kann hier demnach grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

### **Baumhöhlen bewohnende Vogelarten**

*Feldsperling, Gartenrotschwanz, Schwarzspecht, Star, Steinkauz, Waldkauz*

Die oben genannten Arten nutzen Baumhöhlen bisweilen auch in größeren naturnahen Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star brüten bisweilen auch in Nistkästen oder geeigneten Gebäudenischen innerhalb des Siedlungsraums (s.u.).

Der Steinkauz besiedelt insbesondere alte Obstbaumbestände und Kopfbäume innerhalb von Grünländereien. Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, kommt aber auch in Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil vor. Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

- Alle oben genannten planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhöhlen/ Halbhöhlen als Brutstätten nutzen, finden im Geltungsbereich keine geeigneten Habitate. Höhlenbäume wurden im Plangebiet und dessen direktem Umfeld nicht vorgefunden.
  - Feldsperling, Gartenrotschwanz oder Star brüten bisweilen auch in Nistkästen oder geeigneten Gebäudenischen innerhalb des Siedlungsraums. Nistkästen sind im Plangebiet nicht vorhanden; die Fassade des bestehenden Gebäudekomplexes bleibt unverändert; geeignete Gebäudenischen im Bereich der rückzubauenden Remise konnten bei der Begehung ausgeschlossen werden.
- Eine Betroffenheit von Baumhöhlen bewohnenden Vogelarten kann hier damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist hier nicht erforderlich.

### **Gebüschbrüter und sonstige Gehölzbrüter**

*Bluthänfling, Kuckuck, Nachtigall, Pirol*

Die Nachtigall nutzt vor allem strukturreiche (feuchte) Wälder und Feldgehölze innerhalb der freien Landschaft. Vorkommen innerhalb von Dörfern und Städten sind auch in geeigneten Kleingehölzen eher untypisch. Die Wirtsvögel des Kuckucks (z.B. Teichrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle und Grasmücken) benötigen u.a. Schilfbestände, Heckenstrukturen und Gebäude zur Anlage ihrer Nester. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappellwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Seine

Präferenz hat sich auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben.

- Die störungsempfindlicheren Arten Nachtigall, Kuckuck und Pirol meiden anthropogen stark frequentierte Gehölze im Siedlungsraum. Vorkommen in den Gärten, im Stellplatzbereich Schloss Moyland, Landwirtschaftsflächen und Golfplatzareal, die den Geltungsbereich umgeben, sind nicht zu erwarten.
  - Der Bluthänfling besiedelt bisweilen auch Gärten, neben einem adäquaten Brutplatz benötigt er jedoch auch naturnahe Saumstrukturen mit einer samentragenden Krautschicht. Solche sind in den extensiv genutzten/ gepflegten Rough-Bereichen des benachbarten Golfplatzes, d.h. im direkten Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Mögliche (Teil-)Lebensräume im Plangebiet sind jedoch aufgrund der im direkten Umfeld vorhandenen besser geeigneteren Lebens- und Nahrungshabitate und der durch die Gastronomienutzung bedingten Störeinflüsse als nicht essentiell zu bewerten.
- Eine Betroffenheit der planungsrelevanten gebüschbrütenden oder frei in größeren Gehölzen brütenden störungsempfindlichen Vogelarten kann mit Ausnahme der Art Bluthänfling hier damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der Art Bluthänfling ist hier erforderlich.

### **Bodenbrüter der Kulturlandschaft**

*Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn*

Die bodenbrütenden Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn besiedeln offene bzw. halboffene Flächen innerhalb der Kulturlandschaft. Die Bandbreite reicht dabei von Brachen und strukturreichen Feuchtgrünländern bis hin zu Ackerflächen und kurzrasigen Vegetationsstrukturen.

- Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene, durch Gehölze und innenliegende Remise kleinteilig gegliederte Wiesenfläche stellt aufgrund ihrer Ausprägung und vorhandener Störeinflüsse kein geeignetes Habitat für die genannten Arten zur Verfügung. Da die Störungen auch nach Umsetzung der geplanten Ferienwohnungen nicht weiter als aktuell in die umgebenden Flächen ausstrahlen, kann eine Beeinträchtigung umliegender Feldfluren ausgeschlossen werden.
- Eine Betroffenheit für die genannten Bodenbrüter kann hier grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der genannten Arten ist nicht erforderlich.

### **Gewässer und Ufer bewohnende Vogelarten**

*Eisvogel, Schnatterente*

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzen. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen

auch in Siedlungsbereichen auf. Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt.

- Gewässer, Gewässerufer oder Gewässerrandstrukturen sowie Niederungsgebiete und Feuchtwiesen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Aufgrund der räumlich-funktionalen Lage des Plangebiets kann auch eine erhebliche Störung relevanter Gebiete ausgeschlossen werden.

→ Eine Betroffenheit von Gewässer oder feuchtegeprägte Lebensräume bewohnende Arten kann hier damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der Gewässer und Ufer bewohnenden Arten entfällt daher.

### **Gebäude bewohnende Vogelarten**

*Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke*

Schleiereule, Mehlschwalbe (Koloniebrüter) und Rauchschwalbe nutzen Gebäude, in denen bzw. an deren Außenwände sie ihre Nester anlegen. Schleiereule und Rauchschwalbe sind an ländliche Gebäude (Viehställe, Dachböden alter Höfe etc.) gebunden, die Mehlschwalbe bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Der Turmfalke nutzt als Brutplatz Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken). Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

- Gebäude mit entsprechender Einflugmöglichkeit/ Nistmöglichkeit sind innerhalb des betrachteten Geltungsbereichs nicht vorhanden und werden im Rahmen der Planung auch nicht beansprucht. Nester der Mehlschwalbe konnten im nahen Umfeld des Geltungsbereichs an den benachbarten Wohngebäuden nicht vorgefunden werden.

→ Betroffenheiten von Brutstätten sind daher grundsätzlich auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der genannten Arten entfällt.

### **7.4 Gast- und Rastvögel, Durchzügler**

Die für den MTB-Quadranten und für die ausgewählten Lebensräume gemeldeten 13 Rastvögel und Wintervorkommen (Blässgans, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Knäkente, Krickente, Kurzschnabelgans, Rotschenkel, Saatgans, Seeadler, Silberreiher, Uferschnepfe, Weißwangengans) finden im hier betrachteten Geltungsbereich keine geeigneten Rastflächen.

Durch die räumlich-funktionale Lage des Plangebiets ist zudem sicher zu prognostizieren, dass sich Wirkungen der geplanten Ferienwohnungen nicht auf die umliegenden Feldfluren und somit mögliche Nahrungshabitate (wenig) störungsanfälliger Rastvögel (z.B. Gänse) ausdehnen.

→ Betroffenheiten von Gast- und Rastvögeln oder Durchzüglern sind daher grundsätzlich auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung der in Kapitel 5 genannten Arten entfällt.

## 7.5 Gilden der in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten

Daten von ubiquitär verbreiteten Arten liegen für den betrachteten Raum nicht vor.

Geeignete Habitatstrukturen liegen jedoch innerhalb des Gehölz-/ Gebüschstreifens der nördlichen/ nordöstlichen Grundstücksgrenze und der dicht überwachsenen Remise vor. Auch in den angrenzenden Gärten und dem strukturreichen Areal des Golfplatzes lassen sich Brutmöglichkeiten für die Gilde der ubiquitären Gebüschbrüter nicht ausschließen. Ein Vorkommen und somit mögliche Betroffenheiten können durch Eingriffe in Form von Gehölzrodungen aber auch solche, die eine Störung während der Brutzeit hervorrufen, daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

→ Eine weitere Betrachtung der Gilde der Gebüschbrüter ist hier erforderlich.

Für gebäudebrütende Arten der Siedlungen kann keine Betroffenheit prognostiziert werden. Durch die Planung wird zwar die Remise in Anspruch genommen, Nester am bzw. im einstöckigen Gebäude konnten jedoch nicht festgestellt werden, obwohl der Dachüberstand im Norden des Gebäudes zur Drempelwand offen und für Vögel (und Fledermäuse) als Einflugbereich nutzbar wäre. Für die häufigen und weit verbreiteten, im Umfeld des Plangebiets potenziell vorkommenden Arten der Siedlungsflächen kann weiterhin grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben keine relevante Störung sowie kein Verlust essenzieller Habitate / Brutstätten erfolgen wird.

→ Eine weitere Betrachtung der Gilde der gebäudebrütenden Arten der Siedlungen hier ist nicht erforderlich.

Analog zu den zuvor dargelegten planungsrelevanten Brutvogelarten sind geeignete Habitate und somit mögliche Betroffenheiten für Vertreter der Gilde der Bodenbrüter sowie Gewässer und Ufer bewohnenden Arten nicht erkennbar.

## 8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung (Art-für-Art-Prüfung) wird für jene nach der Abschichtung verbleibenden Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie sowie für die in NRW planungsrelevanten europäischen Vogelarten durchgeführt, für die Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen werden können (sog. planungsrelevante Arten).

Für die in NRW nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten werden die Verbotstatbestände zusammenfassend im Rahmen einer Gildenprüfung beurteilt.

Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen sind in Kapitel 9 dargestellt.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten weist der Geltungsbereich folgende Habitateignung für planungsrelevante Arten auf:

- Sommer- und/oder Winterquartier der gebäudebewohnenden Fledermausart Zwergfledermaus
- (Teil-)Lebensraum des Gehölzbrüters Bluthänfling

Weiterhin liegt Habitateignung für die folgende Gilde in NRW nicht planungsrelevanter Brutvogelarten („Allerweltsarten“) vor:

- gehölzbrütende Arten

Es ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

### 8.1 Sommer- und Winterquartier der gebäudebewohnenden Art Zwergfledermaus



Bild: pixabay

In den zum Abriss vorgesehenen Gebäude können Sommerquartiere oder Wochenstuben sowie Winterquartiere der an Siedlungsbiotope angepassten ungefährdeten Gebäudefledermausart Zwergfledermaus vorhanden sein.

Hinweise auf regelmäßig genutzte Quartiere oder größere Ansammlungen von Tieren wurden bei der Ortsbegehung Anfang März 2023 nicht vorgefunden. Die Remise weist jedoch geeignete Strukturen auf, die teilweise schwer oder gar

nicht einsehbar waren.

Quartiere und Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich an nahezu allen Arten von Gebäuden oft so versteckt an unzugänglichen Stellen unter dem Dach, im Mauerwerk, in Zwischendecken und Verkleidungen, dass ein tatsächlicher Nachweis sehr schwer ist. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wird hier daher davon ausgegangen, dass Sommer- und Winterquartiere vorhanden sind.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Arten und Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- Individuenverluste bei den Abrissarbeiten, wenn sich ein besetztes Quartier im Gebäude befindet
- erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Wanderzeiten durch die Bau- bzw. Abbrucharbeiten
- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und / oder Zerstörung nicht ersetzbarer (essenzieller) Habitate durch den Verlust der Gebäude

Individuenverluste in größerem Rahmen können bei Abrissarbeiten zur Zeit der Wochenstuben und der Jungenaufzucht oder auch während des Winterschlafs erfolgen. In den Wochenstuben befinden sich nicht oder nur eingeschränkt fluchtfähige Jungtiere, die sich nicht in Sicherheit bringen können. Im Winterschlaf haben Fledermäuse ihre Körperfunktionen so weit heruntergefahren, dass eine direkte Beeinträchtigung oft zum Tod führt.

Daher ist der Abriss von Gebäuden mit potenziellen Fledermausquartieren während dieser sensiblen Zeiträume grundsätzlich zu vermeiden.

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen. Da die meist sehr kleinen Spalten und Risse der Zwischenquartiere kaum im Vorfeld erkennbar sind, ist zur Vermeidung hier eine angepasste Arbeitsweise (z.B. Entfernung verdächtiger Strukturen von Hand) vorzusehen.

Störungen der Fledermäuse sind hier vor allem dann relevant, wenn Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen sind. Verursacht eine Störung die Aufgabe einer Wochenstube, kann dies vor allem bei seltenen Arten mit kleinen lokalen Populationen zu populationsrelevanten Auswirkungen führen. Auch Störungen einzelner Tiere, die zu letalen Folgen führen, sind als

erheblich zu betrachten und zu vermeiden. Störungen der Fledermäuse im Winterschlaf haben i.d.R. tödliche Folgen für die Tiere.

Dieser Verbotstatbestand lässt sich ebenfalls durch eine Regelung des Zeitpunkts der geplanten Abrissarbeiten vermeiden.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist unter der Annahme, dass Fledermäuse in den betrachteten Gebäuden Sommerquartiere (Wochenstuben) und Winterquartiere besiedeln, zunächst einschlägig. Bei der Gebäudekontrolle konnten zwar keinerlei Hinweise auf in der Vergangenheit regelmäßig genutzte Quartiere vorgefunden werden (Körperfett- oder Kotspuren, Fressreste etc.), insbesondere Quartiere an älteren Gebäuden sind jedoch grundsätzlich sehr schwer nachweisbar. Möglich wären sowohl eine Wochenstuben- als auch eine Winterquartiernutzung durch die Art Zwergfledermaus.

Die Zwergfledermaus ist relativ anpassungsfähig und flexibel. Sie ist aktuell ungefährdet und weist einen guten Erhaltungszustand auf. **Darüber hinaus wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Gebäuden mit vergleichbaren Habitaten für die potenziell betroffene Art Zwergfledermaus weiterhin gewahrt. Eine Neuschaffung von als Sommer-/ Winterquartier nutzbaren Spaltenquartieren an/ in Gebäuden oder auch Ersatzquartieren (Fledermauskasten) im unmittelbaren Nahbereich als vorgezogene Maßnahme (CEF-Maßnahme) wird daher als nicht erforderlich betrachtet.**

#### **Fazit:**

⇒ Es müssen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

## **8.2 Lebensraum und Bruthabitat des Gehölzbrüters Bluthänfling**



Bilder: pixabay

Als Neststandort wird von der gehölzbrütenden und relativ störungsunempfindlichen Art Bluthänfling dichte Büsche und Hecken von Laub- und Nadelhölzern, vor allem junge Nadelbäume und Fichtenhecken, meist < 2 m über dem Boden genutzt. Die Nahrungssuche erfolgt mitunter bis >1.000 m vom Neststandort entfernt, vorzugsweise an Stauden und auf dem Boden, Sämereien, selten auch kleine Wirbellose. Adäquate Lebens- und Nahrungsräume sind jedoch eher in den extensiv genutzten/ gepflegten Bereichen des benachbarten Golfplatzes, d.h. im direkten Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Mögliche (Teil-)Lebensräume im Plangebiet (z.B. der dichte und nicht einsehbare Efeubewuchs im Bereich der Remise sind auch aufgrund der durch die Gastronomienutzung bedingten Störeinflüsse im Plangebiet als deutlich suboptimal und nicht essentiell zu bewerten.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf die Arten und deren Habitate ausgelöst werden könnten, sind:

- Individuenverlust bei der Fällung oder Rodung besiedelter Gehölzbestände
- Erhebliche Störung der Tiere im Nest während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch Rodungs-/Bauarbeiten oder die geplante Nutzung
- Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Rodung besiedelter Gehölzbestände

Individuenverluste sind ausschließlich bei der Entnahme oder Störung besetzter Nester mit fluchunfähigen Jungtieren möglich. Tierverluste sind durch eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf Gehölzfällungen oder -rodungen zu vermeiden.

Erhebliche Störungen können bei Brutvogelarten einschlägig werden, wenn äußere Einflüsse zur Aufgabe einer oder mehrerer Bruten führen und dies (bei seltenen Arten) zu populationsrelevanten Auswirkungen führt und die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Der Bluthänfling ist in NRW gefährdet (RL 3), der Gesamtbestand wird auf 13.000-23.000 Brutpaare geschätzt (2016). Der Bestand im Kreis Kleve wird auf 400-800 Brutpaare geschätzt (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>).

Aufgrund der geringen Fluchtdistanz der in Siedlungen auftretenden Art Bluthänfling (15 m; laut Gassner et al. 2010) ist nicht davon auszugehen, dass Bruthabitate außerhalb der direkt in Anspruch genommenen Flächen durch die Räumung und das neue Gebäude oder die anschließende Nutzung als Teil des Sondergebiets (hier: Ferienwohnungen) erheblich gestört werden. Garniel & Mierwald (2010) beschreiben die Art als nur schwach lärmempfindlich. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz durch Vergrämung oder temporäre Irritation kann hier demnach ausgeschlossen werden.

Weiterhin gilt eine Störung auch als erheblich, wenn sie fitnessrelevante Folgen für ein oder wenige Einzeltiere nach sich zieht. Damit erfüllt auch die Störung häufiger Arten während der Brut beim Eintreten letaler Folgen für die Jungvögel (z.B. durch Verlassen) den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand. Störungen mit fitnessrelevanten Folgen für Jungtiere können hier temporär baubedingt (durch Fäll-/ Rodungsarbeiten im direkten Umfeld von Brutstätten) entstehen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit erfolgen. Als Vermeidungsmaßnahme ist auch hier eine Regelung der Bauzeit im Hinblick auf Gehölzfällungen oder -rodungen vorzusehen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist bei der Entnahme von Niststätten in Gehölzen zunächst einschlägig. Insgesamt ist hier im Hinblick auf die ökologische Funktion im Raum jedoch festzustellen, dass das Grundstück, d.h. der Geltungsbereich wie bereits dargelegt als nicht essentiell zu bewerten ist. Im vorliegenden Fall wird daher nicht prognostiziert, dass die ökologische Funktion im Raum durch die Entnahme der Gehölzstrukturen gestört wird. Der Verbotstatbestand wird daher voraussichtlich nicht einschlägig.

#### **Fazit:**

- ⇒ Zum Schutz von Eiern oder nicht fluchtfähigen Jungtieren des Bluthänflings ist eine zeitliche Regelung für Gehölzfällungen oder -rodungen vorzusehen.

### **8.3 Gildenprüfung**

Die innerhalb und im direkten Umfeld des Geltungsbereichs voraussichtlich vorkommenden besonders geschützten, jedoch in NRW nicht planungsrelevanten Vogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“ (vereinfacht nach Flade 1994) entsprechend ihrer ökologischen Lebensraumansprüche, zusammengefasst geprüft.

Der Erhaltungszustand der aufgeführten Arten kann mit günstig bewertet werden.

Als mögliche betroffene Gilde wurden hier ausschließlich die in Kleingehölzen brütenden ubiquitären Vögel ermittelt, die innerhalb des Gehölz-/ Gebüschstreifens der nördlichen/ nordöstlichen Grundstücksgrenze und der dicht mit Efeu überwachsenen Remise Nistplätze beziehen könnten.

#### Beispiele für ggf. betroffene nicht planungsrelevante Arten:

*Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp*

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird i.d.R. davon ausgegangen, dass im Normalfall keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Eine sehr häufige Art, die oft in Efeuhecken zu finden ist, ist der Zaunkönig.

Die meist ubiquitär verbreiteten und wenig störungsanfälligen Arten sind wenig spezialisiert und so weit verbreitet, dass die jährlich neu angelegten Brutstätten kaum an spezielle Standorte gebunden sind. In ländlichen Siedlungsbereichen mit strukturreichen Lebensräumen ist i. d. R. ausreichend Habitatfläche vorhanden, um die Fortpflanzung zu gewährleisten. Die Entnahme von Strukturen, die zur Brut durch ubiquitäre Arten mit jährlich wechselnden Brutstätten und Revieren genutzt werden, löst außerhalb der Brutzeit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nicht aus (LANA 2010).

Für die Tötung von Tieren oder eine Störung der Brut mit letalen Folgen für Jungtiere gilt jedoch auch bei diesen Arten zunächst das Vermeidungsgebot. Jeder absichtliche, laut EuGH (2006) auch jeder "wissentlich in Kauf genommene" Tatbestand ist untersagt.

**Fazit:**

- ⇒ Eine zeitliche Regelung für den Abbruch der Gebäude und die Entnahme sämtlicher Gehölze und Vegetationsstrukturen ist daher auch hier vorzusehen.

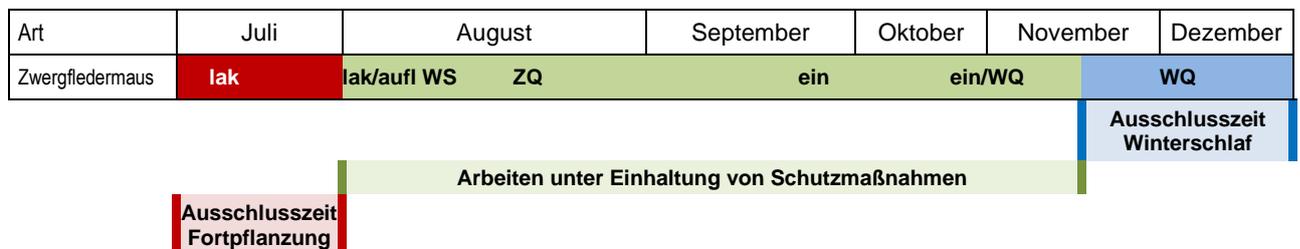
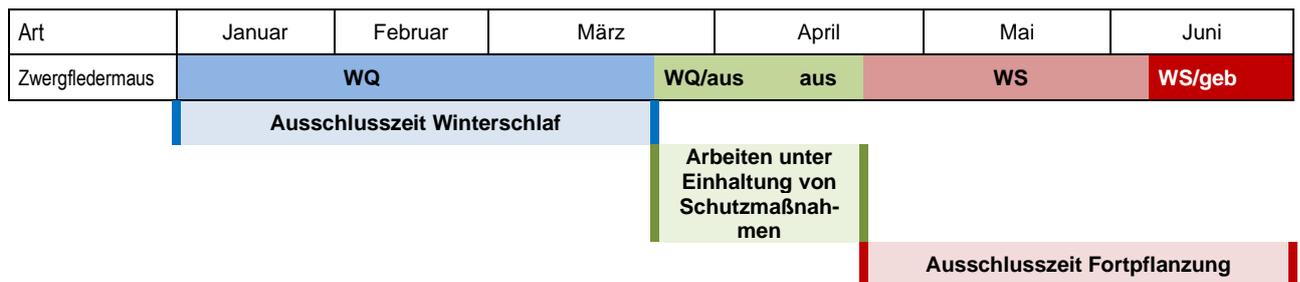
**9 Durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen**

**9.1 Individuenschutz für- Fledermäuse**

Der Abriss der Remise soll außerhalb der Jungenaufzuchtzeit sowie des Winterschlafs der Zwergfledermaus durchgeführt werden.

**Tab. 2 Jahreszyklus der Fledermäuse**

Quelle: Echolot (2009)



<span style="background-color: #4a86e8; width: 15px; height: 15px; display: inline-block;"></span> Winterquartier	<b>WQ</b> Winterquartier	<b>WS</b> Wochenstubenzeit
<span style="background-color: #90c17e; width: 15px; height: 15px; display: inline-block;"></span> Zwischenquartier, Wanderzeiten	<b>ein</b> Einwanderung ins Winterquartier	<b>geb</b> Geburt der Jungtiere
<span style="background-color: #e06666; width: 15px; height: 15px; display: inline-block;"></span> Bezug / Auflösung Wochenstuben	<b>aus</b> Verlassen des Winterquartiers	<b>lak</b> Laktationszeit
<span style="background-color: #c00000; width: 15px; height: 15px; display: inline-block;"></span> Geburt und Jungenaufzucht	<b>ZQ</b> Zwischenquartier	<b>auf WS</b> Auflösen der Wochenstuben

Der Bezug der Wochenstuben ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich und vor allem abhängig von der Witterung. Etwa ab Mitte April wird mit dem Bezug der Wochenstuben gerechnet. Die hier betroffene Zwergfledermaus ist quartiertreu (die Tiere nutzen häufig über die Jahre zur gleichen Zeit die gleichen Quartiere), daher ist ein Ausschluss von Arbeiten an den Quartiergebäuden bereits ab Bezug der Wochenstuben (je nach Witterung etwa ab 15. April) vorzusehen.

Die Geburt der Jungen erfolgt frühestens ab Anfang Juni. Der Zeitraum zwischen Anfang Juni und Ende Juli ist aufgrund der Anwesenheit nicht mobiler und fluchtunfähiger Jungtiere in den Quartieren als absolute Ausschlusszeit für alle relevanten Arbeiten an potenziell nutzbaren Gebäuden zu betrachten.

Der Winterschlafbeginn ist ebenfalls von der Witterung abhängig und kann ab Mitte November erwartet werden. Der Schlaf dauert meist etwa bis Mitte / Ende März. Ein weiterer Ausschlusszeitraum für Arbeiten an möglichen Winterquartiergebäuden ist daher der Zeitraum zwischen dem 15. November und dem 20. März eines Jahres.

In den Zeiträumen **Mitte März bis Mitte April** sowie **Anfang August bis Mitte November** eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Es müssen jedoch zusätzlich die Schutzzeiten für gehölzbrütende Vogelarten beachtet werden, die in den dichten Efeubeständen ihren Nistplatz haben können (allerdings ist ein Rückbau der Remise erst nach Rodung des Efeubewuchses möglich).

Zu den Zeiten sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Gebäude als Zwischenquartiere nutzen.

Arbeiten an den Gebäuden sind daher auch in diesen Zeitfenstern nur unter Einhaltung der folgenden Maßgaben möglich:

- Grundsätzlich sind zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z.B. Spalten, Verkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen.
- Hilfreich ist es auch, wenn zuerst an einer quartierungungeeigneten Stelle mit den Arbeiten begonnen wird, so dass die Tiere vom Lärm oder den Erschütterungen aufwachen und fliehen können, ehe quartierverdächtige Stellen beansprucht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass mögliche Ausflughöffnungen nicht mit Plane o.ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden.
- Es wird nicht erwartet, dass bei möglichen Arbeiten unter Einhaltung der obigen Maßnahmen Tiere vorgefunden werden. Sollte dies dennoch der Fall sein (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib des Tiers zu sichern.

Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, Arbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen (z.B. wenn Gefahr im Verzug ist), sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen.

Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Arbeiten an den Gebäuden auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.

### 9.2 Individuenschutz für- Brutvogelarten

Die Fällung von Bäumen, die Rodung Sträuchern oder von Kletterpflanzen muss außerhalb der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen. Als möglicherweise betroffene planungsrelevante Art wurde hier der Bluthänfling ermittelt. Zudem können ubiquitäre Arten der Gilden der Gehölzbrüter vorkommen (z.B. Amsel, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Türkentaube, Wiesenschafstelze oder der Zaunkönig).

In der folgenden Tabelle ist die in NRW planungsrelevante, hier betroffene Art **fett** gedruckt. Die zusammenfassenden Zeiträume, in denen Arbeiten im Bruthabitat der Vogelarten nicht stattfinden sollen, sind rot umrandet.

**Tab. 3 Hauptbrutzeiten ggf. betroffener Gehölzbrüter**

Arten der Gehölze	Jan			Feb			März			April			Mai			Juni			Juli			Aug			Sept			Okt			Nov			Dez					
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E			
Amsel																																							
<b>Bluthänfling</b>																																							
Buchfink																																							
Dorngrasmücke																																							
Elster																																							
Heckenbraunelle																																							
Mönchsgrasmücke																																							
Rabenkrähe																																							
Singdrossel																																							
Stieglitz																																							
Zaunkönig																																							
Zilpzalp																																							

Hauptzeit    
  Nebenzeit    
  Ausschlusszeit

Zum Schutz aller gehölzbrütenden Vogelarten ist ein bauvorbereitende Maßnahme vorzusehen: Die Baufeldräumung und der Beginn der Bautätigkeiten müssen außerhalb der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen. Alle **Gehölzfällungen und -entnahmen** sowie **der Beginn der Arbeiten sind daher zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres** vorzusehen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen.

Die ubiquitären Brutvogelarten des Siedlungsraums sind anpassungsfähig und wenig spezialisiert im Hinblick auf ihre Brutplatzwahl. Sollten sie zu Brutzeitbeginn aufgrund der im Geltungsbereich stattfindenden Bautätigkeiten die dort angrenzenden Gehölze meiden, finden sie im weiteren Umfeld in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten, um zu brüten.

Falls es aus zwingenden Gründen unmöglich ist, den Räumungs- und Baubeginn vor Brutzeitbeginn umzusetzen, muss eine fachkundige Kontrolle der Gehölze auf brütende Vögel durchgeführt werden. Sollte diese besetzte Nester ergeben, ist mit dem Räumungsbeginn bis zum Ausflug der Jungvögel zu warten. Die Brutdauer der bereits früh im Jahr brütenden Amsel z.B. liegt bei rund 2 Wochen, nach 19 bis 32 Tagen sind die Jungvögel selbstständig. Maximal wäre damit der Baubeginn im schlimmsten Fall etwa um 1 ½ Monate aufzuschieben. Sind keine Bruten vorhanden, können Räumung und Bau uneingeschränkt erfolgen.

Fasst man die zuvor dargestellten Bauzeitenvorgaben zum Fledermaus- und Brutvogelschutz zusammen, ergibt sich ein gemeinsames Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Mitte November eines Jahres.

Als umfassende projektimmanente Schutzmaßnahme für alle Tierarten im Geltungsbereich ist zudem eine artenschutzkonforme Beleuchtung vorzusehen.

## 10 Fazit

Anhand vorhandener Datenquellen und eigenen Ortsbegehungen wurde für die Aufstellung der 3. Änderung des B-Plans Till-Moyland Nr. 03 der Gemeinde Bedburg-Hau im Rahmen einer Worst Case-Analyse untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die konkrete Umsetzung der Planung gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Aus der Betrachtung ergibt sich, dass der ca. 0,37 ha große Geltungsbereich (Gebäudekomplex mit Außen-/ Gastronomie „Alte Post“ nahe Schloss Moyland mit gehölzbestandenen Freiflächen und Remise) aufgrund seiner Siedlungsrandlage im Ortsteil Till-Moyland und seiner anthropogen bedingten Störungen nur wenige Habitatstrukturen aufweist, die als Lebensraum in NRW planungsrelevanter Arten geeignet sind:

- Sommer- und Winterquartier der gebäudebewohnenden Fledermausart Zwergfledermaus in der rückzubauenden, stark mit Efeu überwachsenen Remise
- nicht essentieller (Teil-)Lebensraum des Gehölzbrüters Bluthänfling im dichten Efeubewuchs, randlichen Hecken und Kletterpflanzen und
- Habitateignung für die Gilde der in NRW nicht planungsrelevanten Brutvogelarten („Allerweltsarten“) der Gehölzbrüter

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände/ Individuenschutz müssen daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen durch Regelung des Zeitpunkts der geplanten Abrissarbeiten und Gehölzrodungen formuliert werden:

- Individuenschutz für die Gebädefledermaus Zwergfledermaus: Abbrucharbeiten an der Remise sind ausschließlich im Zeitfenster zwischen Mitte März bis Mitte April (hier ist zusätzlich der Brutvogelschutz zu berücksichtigen, s.u.) sowie Anfang August bis Mitte November eines Jahres durchzuführen
- Individuenschutz für den planungsrelevanten Gehölzbrüter Bluthänfling und ubiquitäre Vertreter dieser Gilde: Rodungsarbeiten im Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eines Jahres

Falls es aus zwingenden Gründen unmöglich ist, Rückbau und Rodung vor der sensiblen Zeit der Fledermaus bzw. vor Brutzeitbeginn umzusetzen, muss eine fachkundige Kontrolle der Strukturen auf ggf. vorkommende Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt werden. Nur wenn nachweislich keine Bruten vorhanden sind, können Räumung und Bau uneingeschränkt erfolgen.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht notwendig.



## 11 Literatur

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert 21.01.2013
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013, zuletzt geändert 19.10.2022
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert 08.12.2022
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 05.03.2021
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

### Allgemeine Literatur und Quellen

- 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Steckbriefe der Tiere und Pflanzen Deutschlands unter [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de). – Stand 01/2022
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Glutz von Blotzheim, U. N. et al. (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – 14 Bände, Frankfurt am Main, Wiesbaden.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 2005 bis 2009. NWO & LANUV

- (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster. Auch: Atlas der Brutvögel in Nordrhein-Westfalen (online-Version) unter <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand November 2010
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung. - Recklinghausen
- LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2023): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage und Schutzgebietsrecherche aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 02/2023 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### Internetadressen

- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- <https://www.geoportal.nrw>
- <http://www.herpetofauna-nrw.de/> (Herpetofauna NRW - Arbeitskreis Amphibien und Reptilien NRW)
- <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/landschaftsplanung/>
- <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
- <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php> (Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- <https://www.umwelt-online.de/>

Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GmbH & Co. KG

im Mai 2023

# Anhang

## Prüfprotokoll

- A) Planangaben
- B) Art-für-Art-Protokolle:
  - Zwergfledermaus
  - Bluthänfling

**Prüfprotokoll A.)****Antragsteller (Angaben zum Plan/ Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Gemeinde Bedburg -Hau, B-Plan Till-Moyland Nr. 03, 3. Änderung „Ferienwohnen“ für den Bereich südöstlich der Straße „Am Schloß“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Herr Detlef Nellessen, Kleve
Antragstellung (Datum):	2023
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
<p>Der Eigentümer des Gastronomie-Betriebs „Alte Post“ in Bedburg-Hau, Gemarkung Till-Moyland (Flur 21, Flurstück 64; Moyländer Allee 16), beabsichtigt die Umnutzung des bestehenden denkmalgeschützten Gebäudes in sieben Ferienwohnungen durch entsprechende Innenbaumaßnahmen (ohne Änderung an der Fassade) sowie die Errichtung von weiteren fünf Ferienwohnungen und einer Betriebsleiterwohnung in einem Neubau im Norden des Grundstücks, im Bereich der heutigen Remise. Das seit Oktober 2018 vorübergehend leerstehende Bestandsgebäude wird im südlichen Teil (Restaurant) unverändert bleiben; die Wiederaufnahme der Gastronomie erfolgte ab Mitte März 2023.</p> <p>Das ca. 3.736 m<sup>2</sup> große Flurstück ist im rechtsgültigen Bebauungsplan Till-Moyland Nr. 03 „Schloss Moyland“, 2. Änderung, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel + Restaurant festgesetzt.</p> <p>Bei weiterhin hoher Nachfrage nach Ferienwohnungen im Gemeindegebiet Bedburg-Hau, soll die vorhandene Infrastruktur im Umfeld Schloss Moyland durch ortstypisches touristisches Wohnen ergänzt werden. Ziel der hier betrachteten 3. Änderung des B-Plans Nr. 03 ist daher die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Ferienwohnungen + Gastronomie mit einer GRZ von 0,4 zzgl. zulässiger Überschreitung bis 0,8 bei Umgrenzung zweier Baufenster und Nebenanlagen (Stellplätze).</p> <p>Bei hohem Überbauungs- und Versiegelungsgrad (einschl. durch Hainbuchen-Hecken gefasste Kiesflächen des Biergartens) im südlichen Plangebiet, ist die nördliche Teilfläche durch eine mittig einer durch Gehölze (Süß-Kirsche, Ahorn, Fichte, Stiel-Eiche, Brombeere, Kirsch-Loorbeer) gerahmte und strukturierte Wiese gelegene Remise (starker Efeu-Bewuchs) geprägt. Alte (Rot-) Eichen bzw. Winter-Linden als Teile der „Moyländer Allee“ rahmen das Grundstück im Nord-/ Südwesten.</p> <p>Das unmittelbare Umfeld des Plangebiets ist durch dem Museum Schloss Moyland zugehörige Freiflächen, (alte) Einzelgebäude und Stellplätze charakterisiert, ergänzt durch die Unterglaskulturen der Schlossgärtnerei. Im Süden erstreckt sich der Friedhof Moyland mit denkmalgeschützter Kapelle und Pfarrhaus. Östlich des Plangebiets befindet sich der Golfplatz Moyland mit intensiv und extensiv genutzten Bereichen einschl. größerer Wasserflächen. Ansonsten ist die nähere Umgebung überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) sowie kleinere Wald- oder Gehölzstrukturen gekennzeichnet, teils in feuchter Ausprägung.</p> <p>Aufgrund der möglichen Lebensraumfunktion des Geltungsbereichs für Tiere und Pflanzen ist abzuschätzen, ob durch die Planung besonders oder streng geschützte Arten im Sinne der "planungsrelevanten Arten" (naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV) für NRW betroffen sein können.</p> <p>Im Falle möglicher Betroffenheiten ist die Art und Intensität der Betroffenheit zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu formulieren.</p> <p>Erläuterungen zur 3. Änderung des B-Plan Till-Moyland Nr. 03 sind der städtebaulichen Begründung und auch dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) zu entnehmen.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:** ja  nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

**Begründung:** Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allergäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

- Biber – keine nutzbaren Habitate vorhanden
- Fledermäuse – Baumhöhlenbewohner: keine Höhlenbäume im Geltungsbereich
- planungsrelevante Brutvogelarten außer Bluthänfling – keine Hinweise auf Vorkommen und / oder keine nutzbaren Habitatstrukturen vorhanden
- planungsrelevante Rastvogelarten – keine nutzbaren Habitate vorhanden
- ubiquitär verbreitete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) – außer für Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter (Freibrüter) keine geeigneten Habitate
- Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Krebse, Weichtiere, Pflanzen – keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten dieser Artengruppen im Raum, keine geeigneten Habitatstrukturen

**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

*Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.  
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:****(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4203.1</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen.</p> <p>Als <u>Sommerquartiere</u> und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Ende April werden die Wochenstuben bezogen, ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab November beginnt die Winterruhe, die je nach Witterung bis Anfang April dauert. Auch als <u>Winterquartiere</u> werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.</p> <p>Bei ihren <u>Wanderungen</u> zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Als <u>Hauptjagdgebiete</u> dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p> <p>Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die Nähe und der Windschutz von Vegetation werden bevorzugt, Transferflüge finden jedoch auch sehr hoch über Offenland statt. Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen bezüglich Barrieren bildenden Infrastrukturlinien (z. B. Straßen) nur mäßig kollisionsgefährdet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht jedoch im Hinblick auf Windenergieanlagen v. a. im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten.</p>		

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
	<p>Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).</p> <p>Die Art ist im FFH-Anhang IV gelistet und streng geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Die stark von Efeu überwachsene Remise im Norden des Plangebiets wird abgerissen; ist auch der bauliche Zustand der Remise augenscheinlich als gut zu bewerten und Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bzw. Hinweise auf Vorkommen durch z.B. Kotspuren waren auf den ersten Blick nicht auszumachen, kann ein Vorkommen der kleinen Gebäudeart Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste bei den Abrissarbeiten, wenn sich ein besetztes Quartier im Gebäude befindet</li> <li>• erhebliche Störung der Tiere in ihren Quartieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Wanderzeiten durch die Bau- bzw. Abbrucharbeiten</li> <li>• dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <b>und / oder Zerstörung nicht ersetzbarer (essenzieller) Habitats durch den Verlust der Gebäude</b></li> </ul>
<b>II.2</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>In den Zeiträumen Mitte März bis Mitte April sowie Anfang August bis Mitte November eines Jahres können aus Sicht des Fledermausschutzes Arbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden.</p> <p>Zu den Zeiten sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere besetzt, es können jedoch Einzeltiere oder kleinere Gruppen die Gebäude als Zwischenquartiere nutzen.</p> <p>Arbeiten an den Gebäuden sind daher auch in diesen Zeitfenstern nur unter Einhaltung der folgenden Maßgaben möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich sind zum Schutz untergeschlüpfter Einzeltiere oder kleiner Gruppen die Arbeiten an quartierverdächtigen Stellen der Gebäude (z.B. Spalten, Verkleidungen etc.) vorsichtig und wenn möglich von Hand durchzuführen.</li> <li>• Hilfreich ist es auch, wenn zuerst an einer quartierungseigneten Stelle mit den Arbeiten begonnen wird, so dass die Tiere vom Lärm oder den Erschütterungen aufwachen und fliehen können, ehe quartierverdächtige Stellen beansprucht werden.</li> <li>• Es ist darauf zu achten, dass mögliche Ausflughöffnungen nicht mit Plane o.ä. verdeckt werden und den Tieren die Flucht unterbinden.</li> <li>• Es wird nicht erwartet, dass bei möglichen Arbeiten unter Einhaltung der obigen Maßnahmen Tiere vorgefunden werden. Sollte dies dennoch der Fall sein (auch Einzeltiere sind geschützt), ist unverzüglich die zuständige Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, um eine Umquartierung und den Verbleib des Tiers zu sichern.</li> </ul> <p>Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich, Arbeiten außerhalb der hier vorgesehenen weniger sensiblen Zeiträume durchführen zu müssen (z.B. wenn Gefahr im Verzug ist), sind vor Beginn der Arbeiten unbedingt Fachleute hinzuzuziehen. Diese prüfen die entsprechenden Gebäudeteile vor der Inanspruchnahme intensiv (ggf. mit Endoskop, Detektor etc.) auf die konkrete Anwesenheit von Fledermäusen.</p> <p>Nur wenn diese sicher auszuschließen ist, können Arbeiten an den Gebäuden auch außerhalb der oben dargestellten Bauzeitenfenster durchgeführt werden.</p>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>II.3</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>	
1.	§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)
2.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
3.	§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
<b>III:</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)		Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )							
<b>Schutz- und Gefährdungstatus der Art</b>									
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> NRW (Brutvogel) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> NRW (Rast / Durchzug) <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	3	3	V	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100px; height: 40px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <tr><td>4203.1</td></tr> </table>	4203.1		
3									
3									
V									
4203.1									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table> unbekannt		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.									
<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben.</p> <p>Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014).</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Der Bluthänfling besiedelt bisweilen auch Gärten, neben einem adäquaten Brutplatz benötigt er jedoch auch naturnahe Saumstrukturen mit einer samentragenden Krautschicht. Solche sind in den extensiv genutzten/ gepflegten Rough-Bereichen des benachbarten Golfplatzes, d.h. im direkten Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Mögliche (Teil-)Lebensräume im Plangebiet sind jedoch aufgrund der im direkten Umfeld vorhandenen besser geeigneteren Lebens- und Nahrungshabitate und der durch die Gastronomienutzung bedingten Störeinflüsse als suboptimal und nicht essentiell zu bewerten.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverlust bei der Fällung oder Rodung besiedelter Gehölzbestände</li> </ul>									

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Störung der Tiere im Nest während sensibler Zeiten (Brut und Jungenaufzucht) durch Rodungs-/Bauarbeiten oder das geplante Wohngebiet</li> <li>• Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Rodung besiedelter Gehölzbestände</li> </ul>
<b>II.2</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>
	<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Zum Schutz aller gehölzbrütenden Vogelarten ist ein bauvorbereitende Maßnahme vorzusehen: Die Baufeldräumung und der Beginn der Bautätigkeiten müssen außerhalb der Brutzeit von dort ggf. brütenden Vogelarten erfolgen. Gehölzfällungen oder – entnahmen sowie der Beginn der Arbeiten sind daher zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines Jahres vorzusehen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG wird verwiesen. Falls es aus zwingenden Gründen unmöglich ist, den Räumungs- und Baubeginn vor Brutzeitbeginn umzusetzen, muss eine fachkundige Kontrolle der Gehölze auf brütende Vögel durchgeführt werden. Sollte diese besetzte Nester ergeben, ist mit dem Räumungsbeginn bis zum Ausflug der Jungvögel zu warten.</p>
<b>II.3</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
	<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> <p>1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>
<b>III:</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>